

# **Feuerwehrentschädigungssatzung FwES**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der

## **Freiwilligen Feuerwehr Ohmden**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Ohmden am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ohmden, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze, für Feuersicherheitsdienste, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst und bei sonstigen Feuerwehrdiensten wird die Dauer des Dienstes am Einsatzort zu Grunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außer-gewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die zu entschädigende Einsatzzeit nach Abs. 2 um die zusätzliche Reinigungszeit.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde gemäß Lehrplan gewährt. Bei

tatsächlich nachgewiesenem Verdienstaussfall werden 14,00 Euro pro Stunde gemäß Lehrplan gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird bei tatsächlich nachgewiesenem Verdienstaussfall auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

#### **-Kommandant/in und ein stellvertretender Kommandant/in**

Feuerwehrkommandant /in	900,00 Euro
stv. des Feuerwehrkommandant/in	450,00 Euro

#### **-Kommandant/in und zwei stellvertretende Kommandanten/innen**

Feuerwehrkommandant /in	675,00 Euro
1. stv. des Feuerwehrkommandant/in	340,00 Euro
2. stv. des Feuerwehrkommandant/in	340,00 Euro

#### **-Kommandant/in und drei stellvertretende Kommandanten/innen**

Feuerwehrkommandant /in	610,00 Euro
1. stv. des Feuerwehrkommandant/in	250,00 Euro
2. stv. des Feuerwehrkommandant/in	250,00 Euro
3. stv. des Feuerwehrkommandant/in	250,00 Euro

(2) Die in der Jugendausbildung Tätigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

#### **-Jugendfeuerwehrwart/in und ein stellvertretender Jugendgruppenleiter/in**

Jugendfeuerwehrwart/in	405,00 Euro
1. stv. Jugendgruppenleiter/in	280,00 Euro

#### **-Jugendfeuerwehrwart/in und zwei stellvertretende Jugendgruppenleiter/in**

Jugendfeuerwehrwart/in	340,00 Euro
1. stv. Jugendgruppenleiter/in	170,00 Euro
2. stv. Jugendgruppenleiter/in	170,00 Euro

**-Jugendfeuerwehrwart/in und drei stellvertretende Jugendgruppenleiter/in**

Jugendfeuerwehrwart/in	305,00 Euro
1. stv. Jugendgruppenleiter/in	125,00 Euro
2. stv. Jugendgruppenleiter/in	125,00 Euro
3. stv. Jugendgruppenleiter/in	125,00 Euro

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Kassenverwalter/in	200,00 Euro
Schriftführer/in	200,00 Euro
Leiter/in der Altersabteilung	200,00 Euro
Pressewart/in	200,00 Euro
Zeugwart	200,00 Euro
Wirtschaftsführer/in	150,00 Euro

(4) Die in der Gerätewartung Tätigen Mitglieder der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

**-ein Gerätewart/in**

1. Gerätewart/in	450,00 Euro
------------------	-------------

**-zwei Gerätewart/in**

1. Gerätewart/in	225,00 Euro
2. Gerätewart	225,00 Euro

**-drei Gerätewart/in**

1. Gerätewart/in	150,00 Euro
2. Gerätewart/in	150,00 Euro
3. Gerätewart/in	150,00 Euro

**-Atemschutzgerätewart**

Atemschutzgerätewart	100,00 Euro
----------------------	-------------

(5) Feuerwehrangehörige die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Sonderdienst. Hierfür werden 14,00 Euro pro Stunde gewährt.

(6) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr eine jährliche Zuwendung von 40,00 Euro, für die Angehörigen der Altersgruppe je 20,00 Euro.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 14,00 Euro pro Stunde gewährt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18.11.2018 außer Kraft.

Ohmden, den 26.10.2021

gez. Barbara Born  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.